

## IKM Update

# Alles nur geklaut!

18:30 bis 19:45 Uhr, plus Aperitif

**Wirtschaft**

Luzern, 27. November 2024

Was ist in der  
Unternehmenskommunikation  
medienrechtlich erlaubt  
– und was ist verboten?



# Alles nur geklaut – Programm

## **18.30 Uhr: Begrüssung**

Prof. Dr. Matthes Fleck

Leiter Institut für Kommunikation und Marketing IKM, Hochschule Luzern – Wirtschaft

## **18.35 Uhr: Intro**

Dr. Constanze Jecker

Dozentin und Leiterin des CAS Internal and Change Communication am IKM der Hochschule Luzern – Wirtschaft

## **18.40 Uhr: Impuls und interaktives Fallbeispiel**

Dr. Oliver Sidler, Rechtsanwalt und Dozent

**Ausgewählte medienrechtliche Stolpersteine in der (internen) Kommunikation zum Wegräumen.**

## **19.20 Uhr: Fragen, Erfahrungsaustausch und Diskussion**

Moderation: Dr. Constanze Jecker

## **19.45 Uhr: Aperero**

# Referent

## **Dr. Oliver Sidler**

- Selbständiger Rechtsanwalt in Küssnacht am Rigi
- Dozent im CAS Internal and Change Communication an der HSLU - W
- Lehrbeauftragter für Medien- und Kommunikationsrecht an der Universität Freiburg
- Ombudsmann für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter in der deutschen und rätoromanischen Schweiz



# CAS Internal and Change Communication 19

**Start** 24. Januar 2025

- Ziele**
1. Sie reflektieren, warum eine strategisch konzipierte und dialogorientierte Kommunikation in der agilen Arbeitswelt 4.0 unentbehrlich ist.
  2. Sie verstehen, wie sich interne Instrumente in der digitalen Transformation effizient nutzen und adressatengerecht einsetzen lassen.
  3. Sie sind können den Mitarbeitenden auch in Change-Prozessen Orientierung geben.

**Infos** [www.hslu.ch/icc](http://www.hslu.ch/icc)

**Fragen** Gerne an Rita Elmiger [rita.elmiger@hslu.ch](mailto:rita.elmiger@hslu.ch)  
oder  
Dr. Constanze Jecker [constanze.jecker@hslu.ch](mailto:constanze.jecker@hslu.ch)

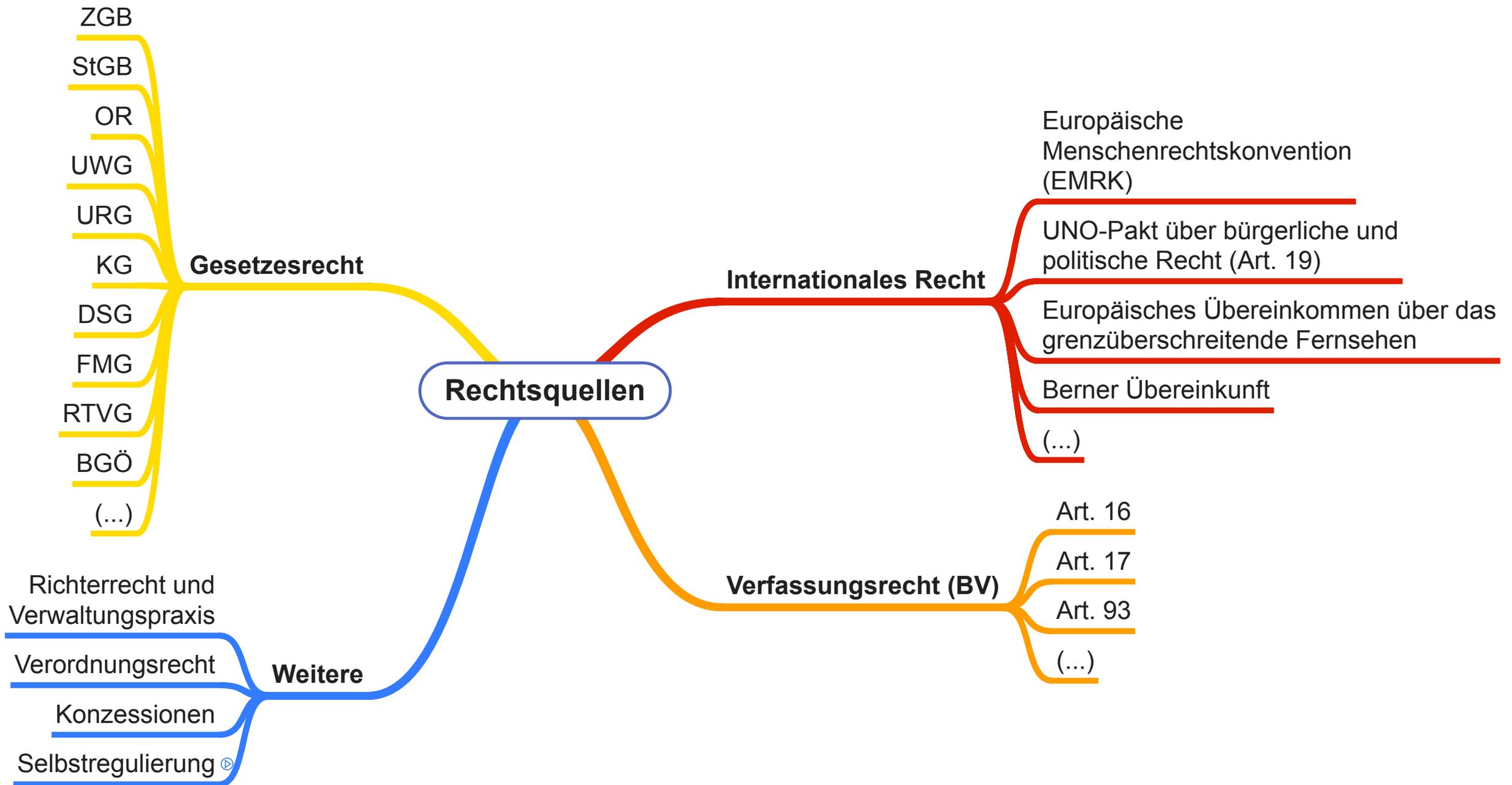


# **IKM Update:**

# **«Alles nur geklaut»**

29. November 2024

Oliver Sidler

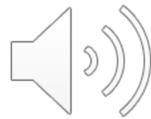


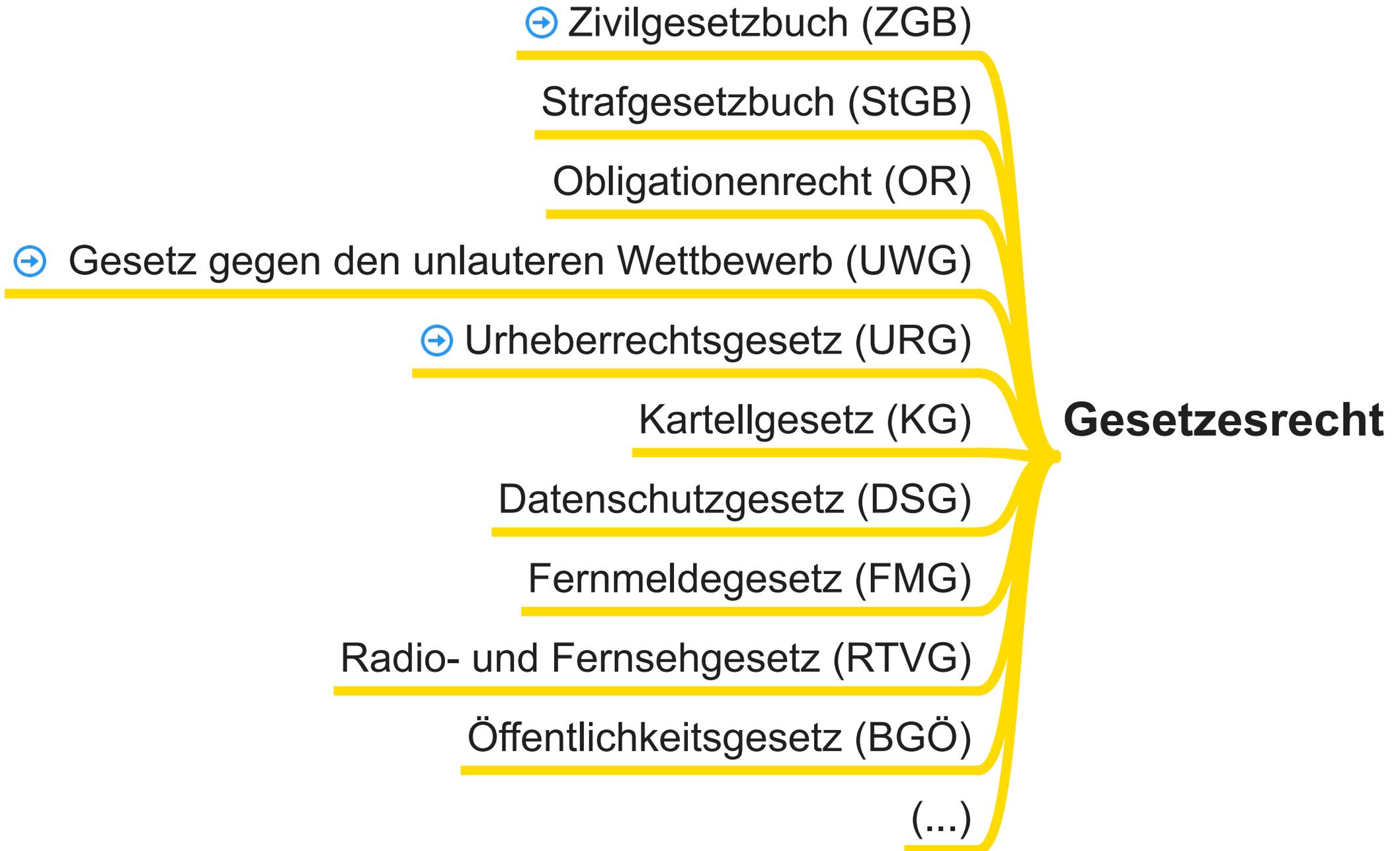
# Disclaimer

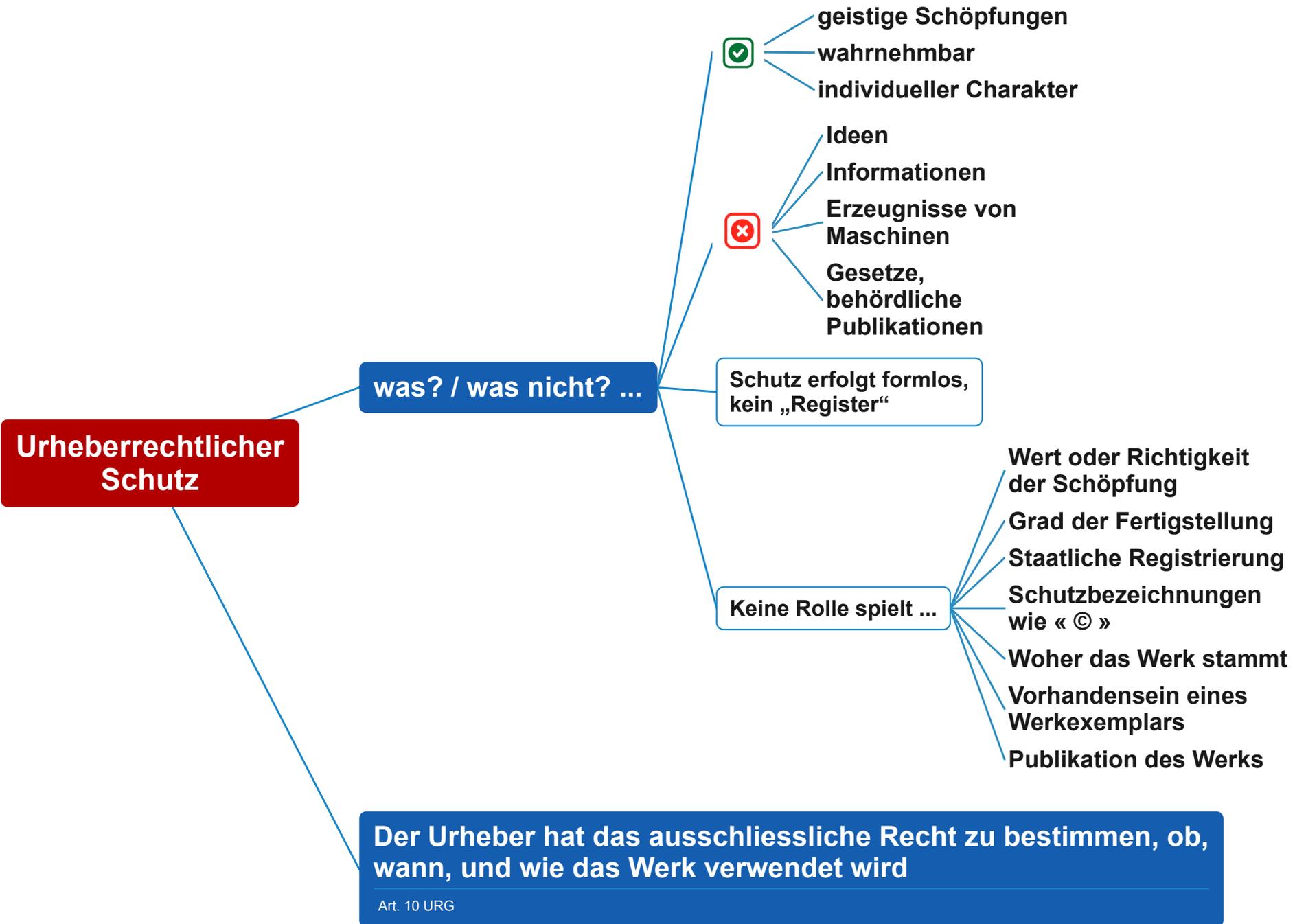
*“Die Handlung und alle handelnden Personen im folgenden Fallbeispiel sind frei erfunden. Etwaige Ähnlichkeiten mit tatsächlichen Begebenheiten oder lebenden oder verstorbenen Personen wären rein zufällig.”*

# Fallbeispiel (1)

Sie sind Leiter/in der internen und externen Kommunikation der Bauklotz GmbH, einem mittelständischen Unternehmen im Bereich der Herstellung von Baumaterialien. Das 50-jährige Firmenjubiläum steht an. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitungen zur Feier mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens am 6. Dezember 2024. Sie wissen, dass an diesem Anlass verkündet wird, dass der Patron des Unternehmens (endlich) die Führung an die junge Generation, seinem Sohn Vasili, weitergeben wird. Sie planen nach der Rede des Patrons und vor der Rede von Vasili einen Ausschnitt aus dem folgenden Musikstück im Saal wiederzugeben:





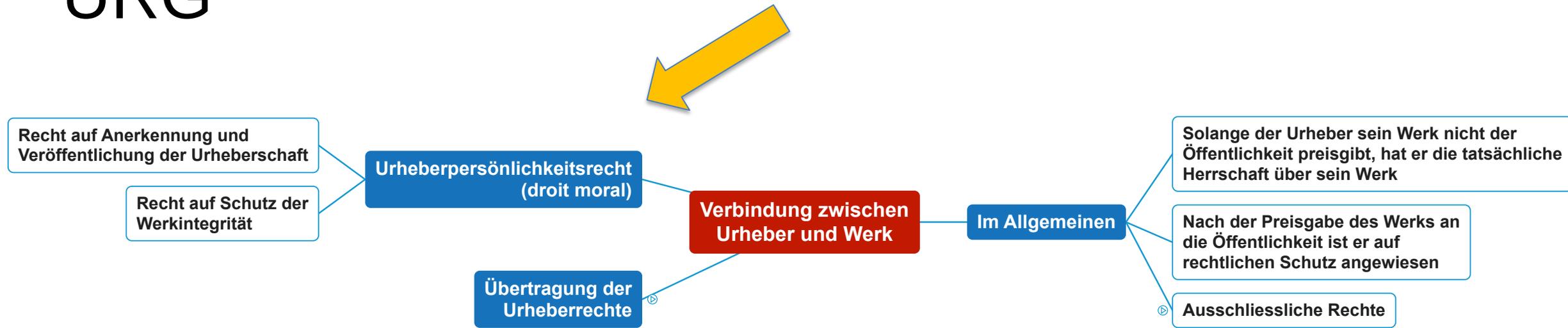


# URG

- **Lizenz zur Aufführung der Musik**
- **Gemeinsamer Tarif Hb 2018 – 2025**



# URG



## Art. 11 Werkintegrität

<sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen;

- a. ob, wann und wie das Werk geändert werden darf;
- b. ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

<sup>2</sup> Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.

<sup>3</sup> Zulässig ist die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.

## **Art. 28<sup>30</sup>**

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

<sup>2</sup> Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

## **Art. 5**            Verwertung fremder Leistung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet;
- b. ein Arbeitsergebnis eines Dritten wie Offerten, Berechnungen oder Pläne verwertet, obwohl er wissen muss, dass es ihm unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist;
- c. das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.

# Urheberrechtlicher Schutz

was? / was nicht? ...



- geistige Schöpfungen
- wahrnehmbar
- individueller Charakter

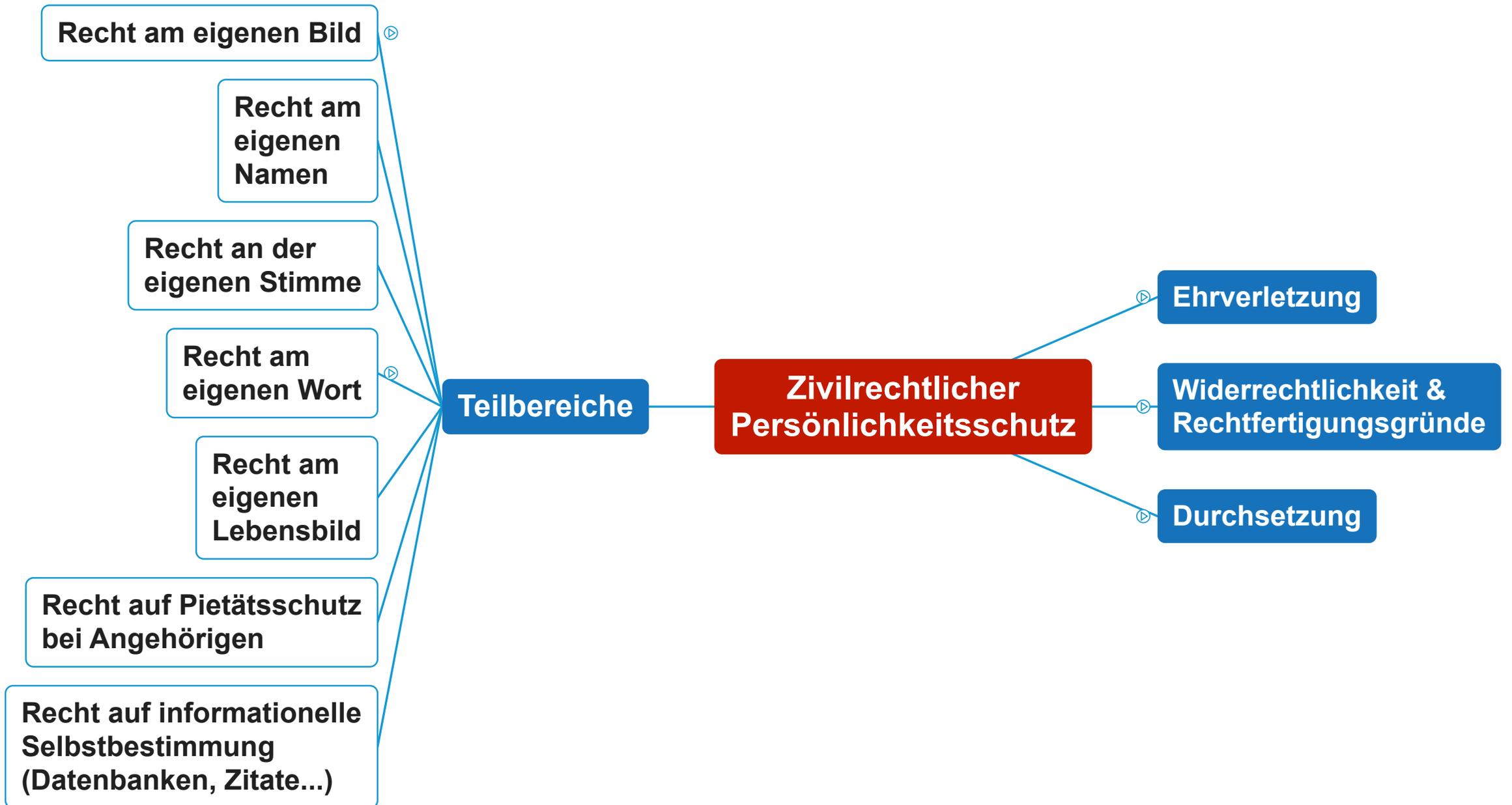


- Ideen
- Informationen
- Erzeugnisse von Maschinen
- Gesetze, behördliche Publikationen

Schutz erfolgt formlos,  
kein „Register“

# Fallbeispiel (2)

Ihnen ist zu Ohren gekommen, dass sich ein nicht ganz unbekannter Aktivist, der sich schon mehrmals über Social Media kritisch zur Bauklotz GmbH äusserte, die Jubiläumsveranstaltung stören könnte. Damit Sie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter warnen können, veröffentlichen Sie ein im Internet «geklautes» Bild des Aktivisten im Intranet der Bauklotz GmbH.



II. Gegen  
Verletzungen  
1. Grundsatz

**Art. 28<sup>30</sup>**

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

## Widerrechtlichkeit & Rechtfertigungsgründe

Widerrechtlichkeit

Einwilligung des Verletzten

Gesetzesvorschrift

Personen der Zeitgeschichte

Wahrung höherer Interessen



Absolute Person der Zeitgeschichte

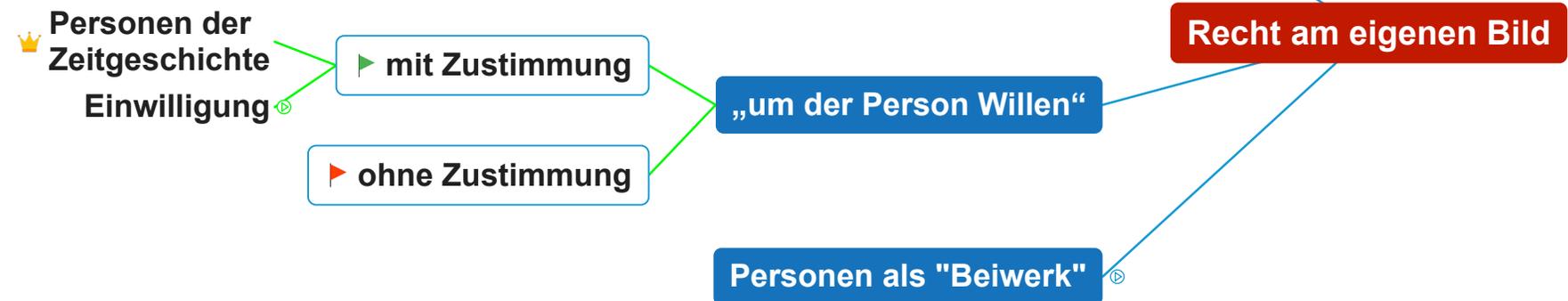


Relative Person der Zeitgeschichte

Nach der Literatur sind absolute Personen der Zeitgeschichte solche, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was etwa für Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler oder Künstler zutrifft.

Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte ist es demgegenüber, dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht.

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist nach der Lehre im Grundsatz bereits zu bejahen, wenn jemand ohne seine Zustimmung um seiner Person willen fotografiert oder eine bestehende Aufnahme ohne seine Einwilligung veröffentlicht wird. Dem ist beizupflichten; mithin ist eine solche Verletzungshandlung stets widerrechtlich, ausser der Verletzer könne einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch nehmen (Art. 28 Abs. 2 ZGB).



# Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup> URG

3<sup>bis</sup> Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.<sup>4</sup>

# Fallbeispiel (3)

Zur allgemeinen Aufheiterung am Jubiläumsanlass erstellen Sie mit Hilfe von KI-Tools auf der Basis der Fotografie des Aktivisten ein Video und lassen den Aktivisten eine positive Grussbotschaft zum Jubiläum erzählen. Dieses Video werden Sie nach dem Anlass über alle Social Media-Kanäle des Unternehmens veröffentlichen.

**Deepfakes (englisch Kofferwort aus den Begriffen „Deep Learning“ und „Fake“) sind realistisch wirkende Medieninhalte (Foto, Audio, Video usw.), die durch Techniken der künstlichen Intelligenz (KI bzw. AI, artificial intelligence) abgeändert, erzeugt (→ Prompt) bzw. verfälscht worden sind.**

<https://de.wikipedia.org/wiki/Deepfake>

**Identität einer existierenden natürlichen Person**

**Verwendung → Identitätsanmassung**

**Ohne Einwilligung**

**Schädigungs- oder Vorteilsabsicht**

**Identitätsmissbrauch** 

Art. 179<sup>decies</sup> StGB

**Art. 179**<sup>decies</sup> 250

Identitätsmissbrauch

Wer die Identität einer anderen Person ohne deren Einwilligung verwendet, um dieser zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

II. Gegen  
Verletzungen  
1. Grundsatz

**Art. 28<sup>30</sup>**

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

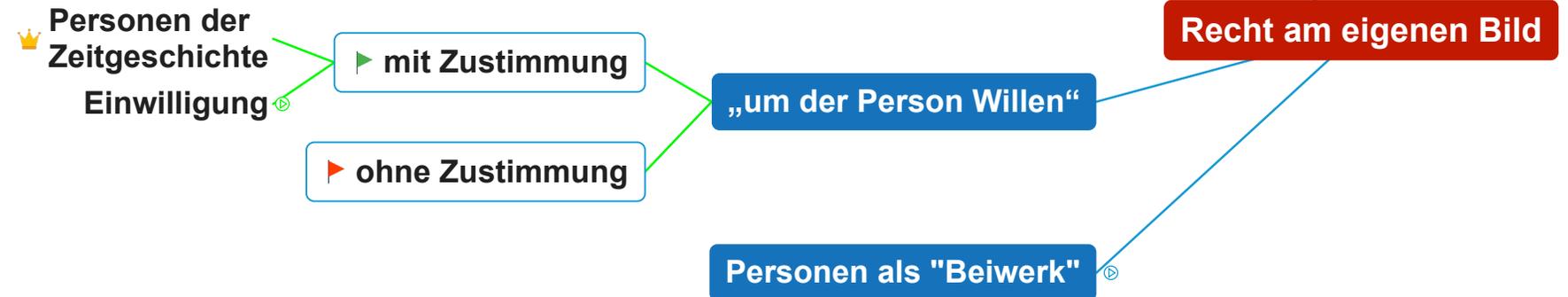
<sup>2</sup> Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

# Fallbeispiel (4)

Zusammen mit Ihrem Team der Kommunikationsabteilung bereiten Sie die Sondernummer der Mitarbeiterzeitschrift, die sowohl gedruckt als auch online zur Verfügung gestellt wird, vor und erteilen den Auftrag, besonders lustige Fotos der letztjährigen Weihnachtsfeier, die in Paris stattfand, hinzuzufügen. Ihr Team soll Fotos, die mit Smartphones von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin erstellt wurden, zur Publikation zusammentragen. Sie kennen bereits die Vorgaben zum Recht am eigenen Bild («um der Person willen») und schränken die Fotos auf Gruppenfotos (ab 5 Personen) ein. Mit dabei sein soll auch eine Aufnahme des Eiffelturms in der Nacht. Eine selbstgemachte Aufnahme und eine, die über ein KI-Tool erstellt wurde.

# Gruppenfoto

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist nach der Lehre im Grundsatz bereits zu bejahen, wenn jemand ohne seine Zustimmung um seiner Person willen fotografiert oder eine bestehende Aufnahme ohne seine Einwilligung veröffentlicht wird. Dem ist beizupflichten; mithin ist eine solche Verletzungshandlung stets widerrechtlich, ausser der Verletzer könne einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch nehmen (Art. 28 Abs. 2 ZGB).



# Eiffelturm bei Nacht



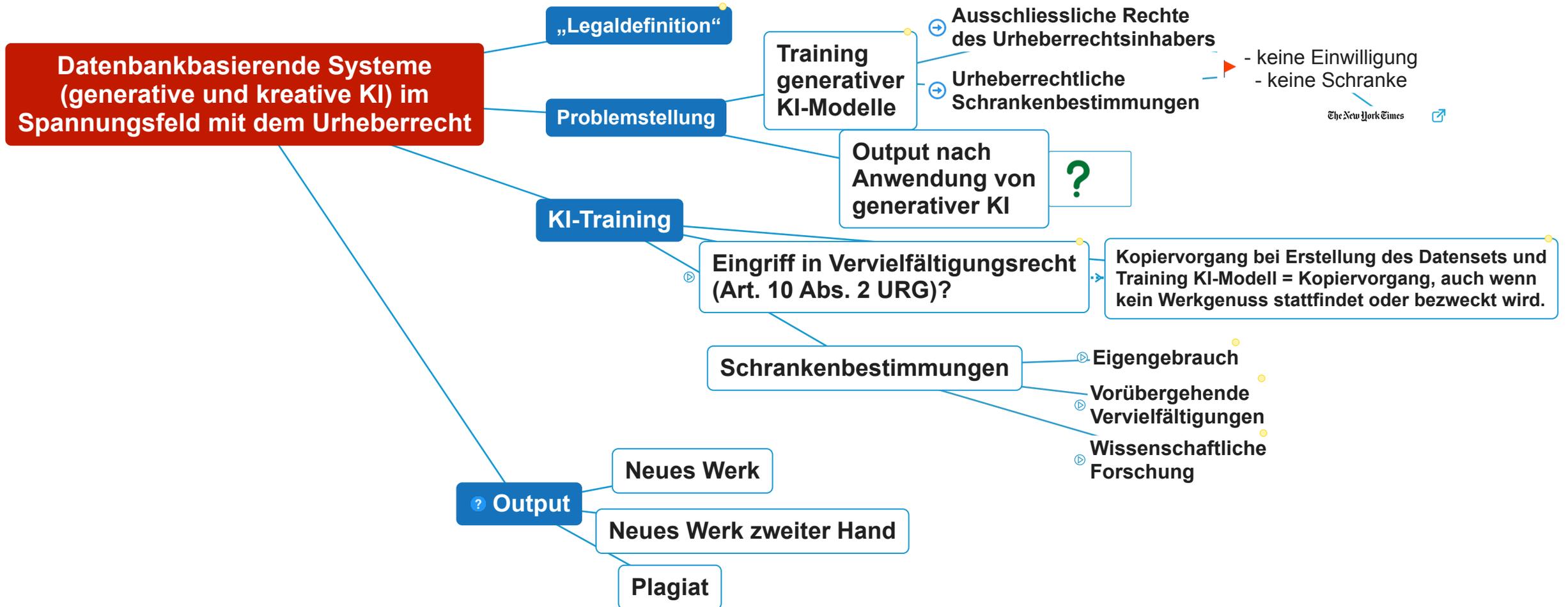
# URG

## **Art. 27**      Werke auf allgemein zugänglichem Grund

<sup>1</sup> Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.

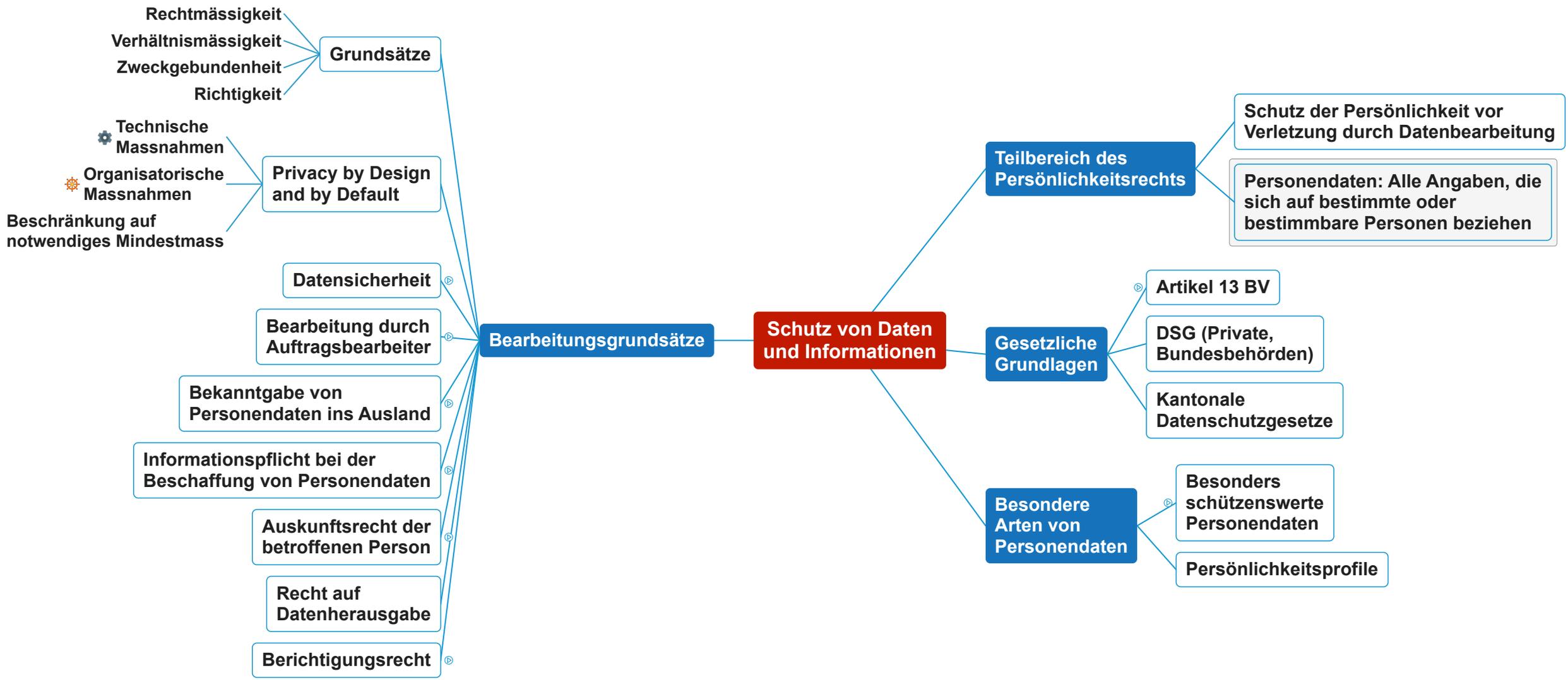
<sup>2</sup> Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

# KI-generierte Foto des Eiffelturms



# Fallbeispiel (5)

Nun sollten Sie auch noch die Rede von Vasili, dem neuen CEO vorbereiten. Das ist gar nicht Ihr Ding und Sie beschliessen, ChatGPT zur Hilfe zu nehmen. Zuerst «füttern» Sie das KI-Tool mit Weihnachtsreden vergangener Jahre, dann mit Protokollen der Geschäftsführung zur Strategie des Unternehmens sowie einigen Zahlen aus den bisherigen Jahresabschlüssen. Sie passen mit Hilfe von ChatGPT den Text so an, dass in der Ansprache süffisant auf das bisherige Versagen des Patrons und den neuen Herausforderungen von Vasili («es ist Zeit, dass sich was dreht») hingewiesen wird.



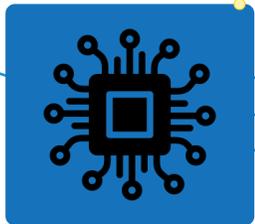
**Datenbankbasierende Systeme  
(generative und kreative KI) im  
Spannungsfeld mit dem  
Datenschutzrecht**



- Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit
- Transparenz
- Zweckbindung



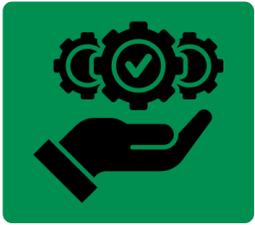
- Verhältnismässigkeit
- Richtigkeit
- Datensicherheit
- Widerspruchsrecht

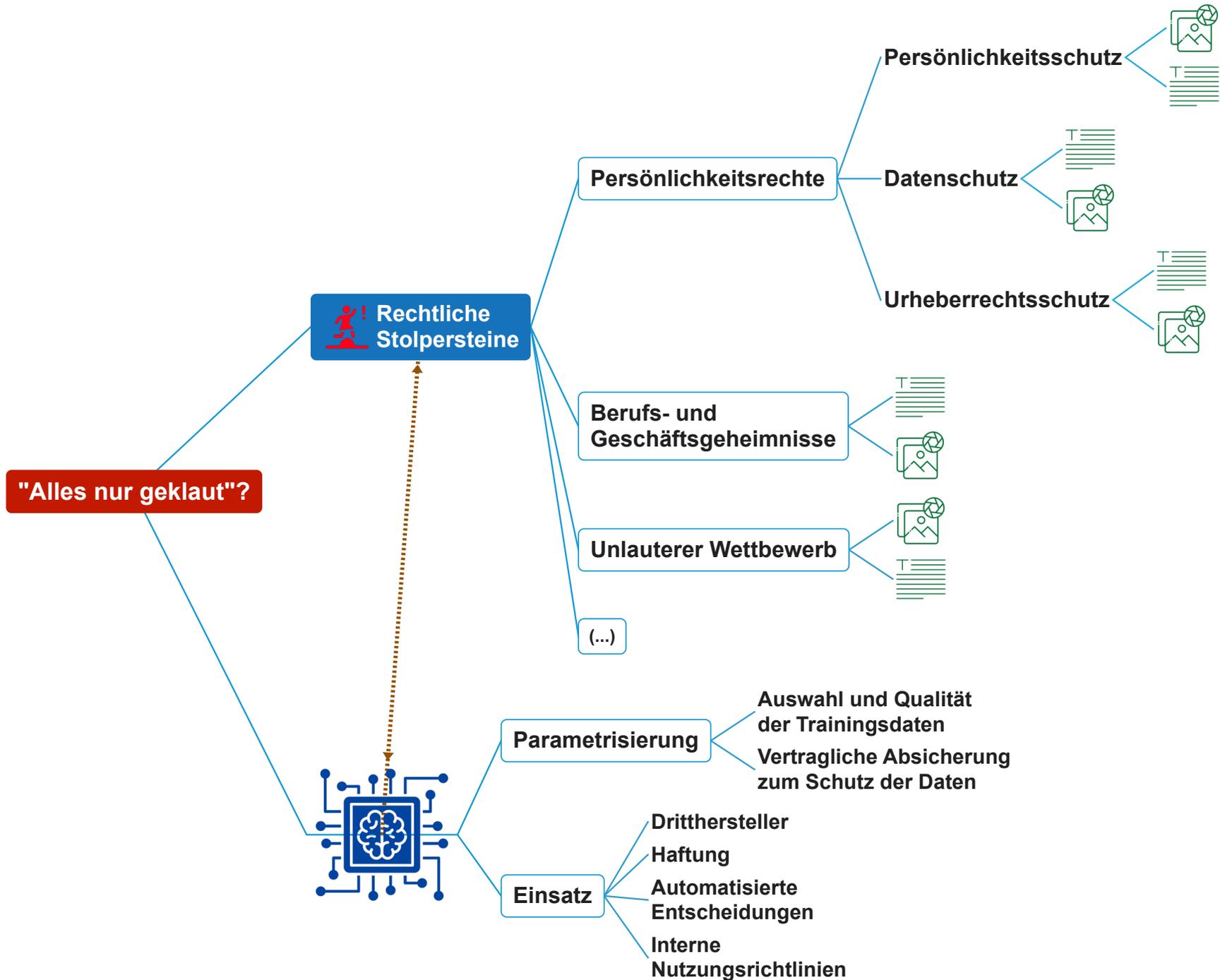


- Datensicherheit
- Automatisierte Einzelentscheidung
- Betroffenenrechte



- Datensicherheit
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Richtigkeit





Oliver Sidler

M: [office@sidlerlaw.ch](mailto:office@sidlerlaw.ch)

W: <https://sidlerlaw.ch>

**HSLU** Hochschule  
Luzern